

- Wir vermeiden geplante 1:1 Situationen mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Bei bestehenden geplanten 1:1 Situationen in unseren Angeboten mit diesen überlegen wir, wie wir diese umgestalten können (wie zum Beispiel bei den Beichten im Rahmen der Sakramentenvorbereitung geschehen). Wir gehen transparent gegenüber Sorgeberechtigten und dem Pastoralteam mit für uns erforderlichen regelmäßigen 1:1 Situationen um und informieren darüber die Präventionskraft.
- Wir machen keine *persönlichen* Geschenke im Rahmen unserer Arbeit im Pastoralen Raum gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Wenn Geschenke gemacht werden, herrscht prinzipiell Gleichbehandlung bzw. ein angemessener und transparent gestalteter Zusammenhang. Geschenke dürfen niemals gemacht werden, wenn dies jemanden in Abhängigkeit bringen kann.

### Körperkontakt und Intimsphäre:

Wir unterlassen jede Form von Grenzverletzung bei Körperkontakt und Intimsphäre. Wir bemühen uns, auf jede Grenzverletzung zu achten und auf diese angemessen zu reagieren.

Beispiele:

- Kein Körperkontakt gegen den erklärten Willen des Kindes, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, es sei denn, es handelt sich um einen (medizinischen) Notfall. Die Kinder, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bestimmen die Nähe zu ihnen. Wir respektieren das individuelle Schamgefühl. Grundfrage: Möchte ich den Körperkontakt oder die andere Person? (Hat jemand danach gefragt / habe ich gefragt, ob ich helfen kann, z.B. beim Helfen beim Zurechtrücken der Messdienerkleidung?).
- Bei Fahrten achten wir im Vorfeld und vor Ort darauf, dass alle Teilnehmer/innen die Möglichkeit haben, sich auch allein umziehen zu können. Kinder/ Jugendliche/schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Leiter/innen und Begleiter/innen ziehen sich nicht gleichzeitig im selben Raum um. In Jugendherbergen z.B. duschen alle Begleitpersonen ausschließlich getrennt von den Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Wenn wir Grenzverletzungen beobachten, gehen wir dazwischen und klären die Situation; wenn uns von Grenzverletzungen berichtet wird, greifen wir ebenfalls klärend ein und machen die bestehenden Regeln klar (siehe auch Handlungswege im Anhang). Im Falle eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt, von dem wir Kenntnis erlangen, suchen wir uns fachliche (professionelle) Unterstützung. Im Anhang unseres Institutionellen Schutzkonzeptes sind Handlungsleitfäden, Stellen der Unterstützung und eine Hilfe zur Dokumentation aufgelistet, die wir unter Beachtung des Opferschutzes befolgen.

### Medien:

Die Auswahl von Arbeitsmaterial, Computersoftware, Filmen und Spielen hat pädagogisch verantwortlich und altersgerecht zu erfolgen. Insbesondere ist das geltende Recht zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu beachten.

Wir fotografieren im Rahmen unserer Aktivitäten kein Kind, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen gegen seinen Willen und bemühen uns darum, dass dies auch untereinander eingehalten wird. Dies gilt insbesondere für die Verbreitung von Medien über soziale Netzwerke. Es gelten das Recht am eigenen Bild und das Kirchliche Datenschutzgesetz.

Hierüber informieren wir regelmäßig, insbesondere vor Fahrten.

Wir machen allen Teilnehmer/innen und Sorgeberechtigten deutlich, dass insbesondere Folgendes nicht gemacht wird bzw. verboten ist, kontrollieren es soweit möglich und schreiten bei Zuwiderhandlung aktiv ein:

- Fotografieren und Filmen von Teilnehmer/innen in Situationen, die Scham verursachen können (z.B.: alkoholisiert->hilflos, unbekleidet, schlafend, traumatisiert...).
- Verbreiten von Filmen und Fotos von Teilnehmern/Teilnehmerinnen in sozialen Medien gegen ihren Willen, Bearbeiten und zur Verfügung stellen von Videos oder Fotos in demütigender Absicht.

### Disziplinierungsmaßnahmen:

- Wir vereinbaren mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen vor Beginn von Aktivitäten und Fahrten gemeinsame Regeln und die Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Regeln und teilen diese den Sorgeberechtigten mit.
- Wir verzichten auf erniedrigende Bestrafungen von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowohl sprachlich als auch in der Wahl der Sanktionen. Erzieherische Maßnahmen müssen angemessen gestaltet sein und in direktem Bezug zum Fehlverhalten stehen.
- Zuwiderhandlungen gegen den Verhaltenskodex werden in der Gruppe, in der sie auftreten, besprochen; hierzu kann ein Mitglied des Pastoralteams, insbesondere die Präventionsfachkraft hinzugezogen werden. Verantwortlich für die Ehrenamtlichen in der Pfarrei ist der Rechtsträger. Je nach Schwere bzw. Häufigkeit von Verstößen entscheidet der Pfarrer über das weitere Vorgehen.
- Bei Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gelten die ‚Handlungswege‘ des Schutzkonzeptes.

